

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Helge Limburg, Ralf Briese (GRÜNE), eingegangen am 17.04.2008

Rechtsextremistische Straftaten in Niedersachsen 2007/2008

Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sind in Niedersachsen auch im Jahr 2008 präsent. Bei den Landtagswahlen am 27. Januar 2008 erreichte die rechtsextreme Nationaldemokratische Partei Deutschland (NPD) 1,2 % und kam damit in den Genuss staatlicher Parteienfinanzierung. Gleichzeitig wurden auch in Niedersachsen Menschen Opfer rechtsextremer Straftaten.

Die Niedersächsische Landesregierung lehnt es weiterhin ab, sich an den Vorbereitungen zu einem Verbotsverfahren der NPD zu beteiligen. Innenminister Schönemann begründete diese Haltung in der Plenarsitzung am 10. April 2008 u. a. damit, dass er durch V-Leute wichtige Erkenntnisse über begangene und zukünftige Straftaten erhalte.

Wir fragen die Landesregierung daher:

1. Wie viele rechtsextremistische Straftaten wurden in Niedersachsen im Jahr 2007 zur Anzeige gebracht (bitte auflisten nach Monaten und Landkreisen)?
2. Wie viele rechtsextremistische Straftaten wurden in Niedersachsen im Januar und Februar 2008 zur Anzeige gebracht (bitte auflisten nach Monaten und Landkreisen)?
3. Wie viele Straftaten (zu 1 und 2) davon waren Gewaltdelikte?
4. Wie viele Straftaten (zu 1 und 2) davon hatten einen fremdenfeindlichen Hintergrund?
5. In wie vielen Fällen wurde das Strafverfahren eingestellt (bitte getrennt auflisten nach Einstellung unter Auflagen/gegen Geldbuße und Einstellung aus sonstigen Gründen)?
6. In wie vielen Fällen kam es zu einer Verurteilung der Täter?
7. Wie viele Menschen wurden im genannten Zeitraum (Januar 2007 bis Februar 2008) wegen verübter rechtsextremistischer Straftaten verurteilt?
8. Wie viele dieser Straftaten wurden mit Unterstützung des Verfassungsschutzes aufgeklärt?
9. Wie viele Straftaten konnten im genannten Zeitraum durch Hinweise des Verfassungsschutzes bereits im Vorfeld verhindert werden?
10. Wie viele der tatverdächtigen Personen waren zum Tatzeitpunkt oder früher Mitglied der NPD?
11. Wie viele der verurteilten Personen waren zum Tatzeitpunkt oder früher Mitglied der NPD?

(An die Staatskanzlei übersandt am 28.04.2008 - II/721 - 16)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- P 23.22-01425/2 -

Hannover, den 20.06.2008

Die Niedersächsische Landesregierung setzte insbesondere innerhalb der letzten Jahre umfangreiche zielgerichtete Maßnahmen in einem ganzheitlichen Ansatz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus um. In diesem Zusammenhang ist auch die Beobachtung von Bestrebungen gegen die

freiheitliche demokratische Grundordnung zu nennen. Vor diesem Hintergrund unterliegt die NPD der Beobachtung durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz und diesbezüglich auch einer permanenten Überprüfung hinsichtlich eines möglichen Parteiverbotes.

Entgegen der Darstellung der Fragesteller hat sich die Niedersächsische Landesregierung an den Vorbereitungen eines erneuten NPD-Verbotsverfahrens beteiligt. Die vorhandenen Erkenntnisse zur NPD sowie das vom Bundesamt für Verfassungsschutz übersandte Material wurden auf Bitten des Bundesinnenministeriums auf seine Verwertbarkeit in einem neuerlichen NPD-Verbotsverfahren untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass diese Materialien, legt man die Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde, nicht für ein Parteiverbotsverfahren geeignet sind. Zu diesem Ergebnis kamen auch Verfassungsschutzbehörden anderer Länder. Zweifel an der Geeignetheit des Materials haben auch die Länder geäußert, die dem Bundesinnenministerium eigene Erkenntnisse übermittelt haben.

Mit der Entscheidung vom 18. März 2003 hat das Bundesverfassungsgericht konkrete und zwingend zu beachtende Vorgaben für ein Parteienverbotsverfahren festgelegt. Insbesondere die Bedingungen hinsichtlich der Einbeziehung und der Zurechenbarkeit von Äußerungen von V-Leuten führen danach zur Nichtverwertbarkeit der vorhandenen Erkenntnisse. Um ein Verbotsverfahren durchführen zu können, müsste - nach Abschaltung aller V-Leute - über einen längeren Zeitraum eine erneute Sammlung und Auswertung von ausschließlich offenen Erkenntnissen stattfinden. Dabei bestehen erhebliche Zweifel, ob die dann gewonnenen offenen Erkenntnisse ausreichen werden, ein Verbot zu begründen. Die Erfolgsaussichten eines Verbotsverfahrens wären angesichts dieser Sachlage unsicher. Die zu erwartenden Auswirkungen eines neuerlichen Scheiterns sind unbedingt zu vermeiden.

Außerdem ist zu befürchten, dass der mit einem erneuten Verbotsverfahren verbundene Verzicht einer Informationsbeschaffung durch V-Leute die Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes erschweren würde. So ist z. B. die Sammlung von Informationen, beispielsweise über Strategien rechter Parteien sowie der rechten Szene in Bezug auf die Werbung von neuen Mitgliedern insbesondere von Jugendlichen, von entscheidender Bedeutung. Gerade diese Informationen ermöglichen es der Niedersächsischen Landesregierung, geeignete Gegenstrategien und -maßnahmen zu ergreifen.

Die Erlangung von Erkenntnissen über zukünftige und begangene Straftaten, also Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Bereich der politisch motivierten Kriminalität, ist Aufgabe der Polizei, die insbesondere durch den Polizeilichen Staatsschutz wahrgenommen wird.

Angesichts der o. g. Sachlage hat Niedersachsen einen anderen Weg beschritten; so wurde z. B. ein Staatsrechtler der Leibniz-Universität Hannover mit der Erstellung eines Gutachtens über die Möglichkeit des Ausschlusses verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung beauftragt.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Nach einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) wurde bundesweit im Jahr 2001 ein einheitliches Definitionssystem der politisch motivierten Kriminalität eingeführt, um eine bundeseinheitliche und differenzierte Auswertung und Lagedarstellung zu ermöglichen.

Dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität - rechts - werden danach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind. Dies trifft insbesondere auf Delikte zu, bei denen Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

Die extremistische Kriminalität bildet einen Teilbereich der politisch motivierten Kriminalität ab und umfasst Straftaten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärti-

ge Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

Hinsichtlich einer Bewertung der nachfolgend dargestellten Zahlen zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Hinweis auf die Methodik der Erfassung der politisch motivierten Kriminalität in Niedersachsen unerlässlich.

Niedersachsen gewährleistet eine ständige Aktualität der Fallzahlen, auch für bereits zurückliegende Zeiträume. Ergebnisse aus Ermittlungsverfahren oder Gerichtsurteilen finden auch für vergangene Jahre Berücksichtigung in der Statistik. Dies führt aber dazu, dass Änderungen bzw. Nacherfassungen notwendig werden, welche die Vergleichbarkeit von Daten insbesondere in Abhängigkeit vom Erhebungszeitpunkt beeinflussen. Die Zahlen unterliegen demzufolge Veränderungen.

Dies betrifft insbesondere die nachfolgenden Daten für den Zeitraum Januar - Februar 2008, welche sich bei einem Abgleich mit den im Zusammenhang mit der jährlichen Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes bekannt gegebenen Daten unter Umständen noch maßgeblich verändern. Insofern können zuverlässige Bewertungen und Aussagen zur Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität in Niedersachsen anhand dieser Fallzahlen noch nicht vorgenommen werden. Eine Beurteilung erfolgt immer über einen längerfristigen Betrachtungszeitraum hinweg.

Anzahl der polizeilich bekannt gewordenen - und nicht nur zur Anzeige gebrachten - rechtsextremistischen Straftaten und Gewaltdelikte in Niedersachsen im Jahr 2007; Übersicht nach Monaten (Stand: 31.01.2008):

	Rechtsextremistische Straftaten	davon Gewaltdelikte
Januar	131	10
Februar	131	11
März	137	10
April	152	13
Mai	173	14
Juni	168	11
Juli	153	9
August	150	11
September	142	7
Oktober	131	4
November	125	3
Dezember	131	7
Gesamt	1724	110

Anzahl der polizeilich bekannt gewordenen - und nicht nur zur Anzeige gebrachten - rechtsextremistischen Straftaten und Gewaltdelikte in Niedersachsen im Jahr 2007

(Stand: 31.01.2008); Übersicht nach Landkreisen und kreisfreien Städten:

	Rechtsextremistische Straftaten	davon Gewaltdelikte
LK Ammerland	22	2
LK Aurich	56	5
LK Celle	54	2

	Rechtsextremistische Straftaten	davon Gewaltdelikte
LK Cloppenburg	21	1
LK Cuxhaven	15	5
LK Diepholz	31	2
LK Emsland	34	1
LK Friesland	20	1
LK Gifhorn	50	1
LK Goslar	23	2
LK Göttingen	40	1
LK Grafschaft Bentheim	18	1
LK Hameln-Pyrmont	36	4
LK Harburg	66	4
LK Helmstedt	24	1
LK Hildesheim	39	2
LK Holzminden	16	0
LK Leer	30	2
LK Lüchow-Dannenberg	7	0
LK Lüneburg	48	3
LK Nienburg	32	2
LK Northeim	32	2
LK Oldenburg	26	2
LK Osnabrück	37	1
LK Osterholz	26	1
LK Osterode	29	5
LK Peine	25	1
LK Rotenburg (Wümme)	48	5
LK Schaumburg	30	2
LK Soltau-Fallingb.ostel	63	4
LK Stade	45	1
LK Uelzen	27	0
LK Vechta	21	1
LK Verden	65	5
LK Wesermarsch	8	0
LK Wittmund	13	0

	Rechtsextremistische Straftaten	davon Gewaltdelikte
LK Wolfenbüttel	18	2
Region Hannover	309	19
Stadt Braunschweig	66	4
Stadt Delmenhorst	18	0
Stadt Emden	15	2
Stadt Oldenburg	35	7
Stadt Osnabrück	19	0
Stadt Salzgitter	19	3
Stadt Wilhelmshaven	30	0
Stadt Wolfsburg	18	1
Gesamt	1724	110

Anzahl der polizeilich bekannt gewordenen - und nicht nur zur Anzeige gebrachten - rechtsextremistischen Straftaten und Gewaltdelikte in Niedersachsen in den Monaten Januar und Februar 2008 (Stand: 05.05.2008); Übersicht nach Monaten:

	Rechtsextremistische Straftaten	davon Gewaltdelikte
Januar	146	12
Februar	155	8
Gesamt	301	20

Anzahl der polizeilich bekannt gewordenen - und nicht nur zur Anzeige gebrachten - rechtsextremistischen Straftaten und Gewaltdelikte in Niedersachsen in den Monaten Januar und Februar 2008 (Stand: 05.05.2008); Übersicht nach Landkreisen und kreisfreien Städten:

	Rechtsextremistische Straftaten	davon Gewaltdelikte
LK Aurich	5	0
LK Celle	7	2
LK Cloppenburg	3	0
LK Cuxhaven	3	0
LK Diepholz	5	0
LK Emsland	7	0
LK Friesland	7	0
LK Gifhorn	4	0
LK Goslar	9	0
LK Göttingen	11	2

	Rechtsextremistische Straftaten	davon Gewaltdelikte
LK Grafschaft Bentheim	1	0
LK Hameln-Pyrmont	3	0
LK Harburg	6	0
LK Helmstedt	6	1
LK Hildesheim	12	0
LK Holzminden	3	0
LK Leer	10	0
LK Lüchow-Dannenberg	1	0
LK Lüneburg	7	2
LK Nienburg	8	0
LK Northeim	8	0
LK Oldenburg	6	0
LK Osnabrück	7	2
LK Osterholz	11	1
LK Osterode	4	0
LK Peine	2	0
LK Rotenburg (Wümme)	6	1
LK Schaumburg	6	0
LK Soltau-Fallingb.ostel	4	2
LK Stade	9	0
LK Uelzen	4	1
LK Vechta	3	1
LK Verden	2	0
LK Wesermarsch	1	0
LK Wittmund	4	0
LK Wolfenbüttel	4	0
Region Hannover	52	3
Stadt Braunschweig	14	1
Stadt Delmenhorst	4	0
Stadt Emden	1	0
Stadt Oldenburg	4	0
Stadt Osnabrück	7	0
Stadt Salzgitter	10	1
Stadt Wilhelmshaven	4	0
Stadt Wolfsburg	6	0
Gesamt	301	20

Zu 4:

Hinsichtlich der Erfassungskriterien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes der politisch motivierten Kriminalität wird auf die allgemeinen Aussagen zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen. Gemäß diesem Definitionssystem ist ein Delikt als fremdenfeindlich zu erfassen, wenn es aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion oder Herkunft des Opfers verübt wird.

Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2007 waren von den 1 724 gemeldeten Delikten 322 Fälle fremdenfeindlich motiviert. In den Monaten Januar bis Februar 2008 wurden von den 301 gemeldeten Delikten 61 Fälle als fremdenfeindlich motiviert erfasst.

Zu 5 bis 7:

Die Landesjustizverwaltungen führen seit 1992 eine gesonderte Erhebung über die Verfolgung rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten nach einem bundesweit einheitlichen Erhebungsbogen durch.

Die Erhebung wird seit dem 01.01.2006 bundeseinheitlich in jährlichem Abstand nach Schluss des Kalenderjahres durchgeführt. Die Ergebnisse werden regelmäßig dem Bundesjustizministerium mitgeteilt und dort veröffentlicht.

Die Zahlen aus Niedersachsen für das Jahr 2007 liegen vor. Zu den Monaten Januar bis Februar 2008 liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Eine getrennte Auflistung nach Einstellungen unter Auflagen/ gegen Geldbuße und Einstellungen aus sonstigen Gründen ist nicht möglich.

Strafverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten in Niedersachsen im Jahr 2007 beendet durch							
Einstellung				Verurteilte insgesamt	Freispruch	sonst. Entsch./ auf sonst. Weise	
Nach § 170 Abs. 2 StPO		Nach §§ 153 ff. StPO		Nach §§ 45, 47 JGG		davon *	
insgesamt	Täter nicht ermittelt						
1068	802	164	105	152	12		

* wg. Straftaten gegen Ausländer

Den für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage verwendeten Statistiken liegen differierende Erfassungskriterien der Polizei (für die Fragen 1 bis 4) und der Justiz (für die Fragen 5 bis 7) zugrunde. Die dargestellten Fallzahlen sind deshalb nicht vergleichbar.

Als rechtsextremistisch motiviert werden von den Staatsanwaltschaften Straftaten eingeordnet, die von Angehörigen oder Sympathisanten rechtsextremistischer Organisationen in Verfolgung der Ziele dieser Organisation begangen werden und z. B. die Verwendung nazistischer Symbole. Als fremdenfeindlich werden Straftaten definiert, die sich gegen das Leben oder die Gesundheit von Ausländern oder gegen deren Eigentum richten und in denen eine fremdenfeindliche Gesinnung als Tathintergrund vermutet werden kann. Ermittlungsverfahren wegen mehrerer Straftaten oder gegen mehrere Beschuldigte werden dabei als ein Ermittlungsverfahren in der Kategorie des schwersten verwirklichten Deliktes eingetragen.

Zu 8 bis 9:

Wie bereits in den Vorbemerkungen dargestellt, ist es die Aufgabe des Verfassungsschutzes, Informationen über bestimmte politische Bestrebungen zu sammeln und zu analysieren, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Die Strafverfolgung gehört nicht zu den

Aufgaben des Verfassungsschutzes. Sofern bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages Hinweise auf verübte oder geplante Straftaten anfallen, werden diese im Rahmen der Vorschriften des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in geeigneter Form unter Wahrung der operativen Sicherheit an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Statistiken darüber werden nicht geführt. Zahlreiche strafrechtsrelevante Hinweise, die zur Strafverfolgung Anlass geben, resultieren auch aus der ständigen Beobachtung der Internetaktivitäten von Rechtsextremisten. Zu nennen sind vor allem die einschlägigen Foren und die Angebotsseiten rechtsextremistischer Vertriebe.

Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde über die Planung von rechtsextremistischen Demonstrationen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen haben in der Vergangenheit dazu beigetragen, sie bereits im Vorfeld zu verhindern. Darüber hinaus können sich die Sicherheitsbehörden aufgrund besonderer Hinweise auch auf Konfliktsituationen während der Veranstaltung vorbereiten. Auf diese Weise wird ein beachtlicher Beitrag zur Prävention rechtsextremistischer Straftaten geleistet.

Zu 10 und 11:

Über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst der politisch motivierten Kriminalität können entsprechende Daten nicht zuverlässig erhoben werden, da dem Polizeilichen Staatsschutz nur begrenzte Informationen über eine Mitgliedschaft von Tatverdächtigen in der NPD vorliegen.

Eine Parteizugehörigkeit wird auch in den Statistiken der Landesjustizverwaltungen über die Verfolgung rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten nicht erfasst.

Die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde führt keine Statistik darüber, wie viele tatverdächtige oder verurteilte Personen Mitglied der NPD sind oder waren.

Es ist aber erkennbar, dass die NPD durch ihre Öffnung gegenüber Angehörigen der neonazistischen Kameradschaften auch Personen in ihre Aktivitäten einbindet, die rechtsextremistisch motivierte Straftaten begangen haben.

Uwe Schünemann